



Stellungnahme
Sächsische Energieagentur – SAENA GmbH

Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur
Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes“
BT-Drs. 20/6872

siehe Anlage

Sächsische Energieagentur - SAENA GmbH
Pirnaische Straße 9 | 01069 Dresden

Pirnaische Straße 9
01069 Dresden

Gregor Hillebrand-Kandzia
Telefon: 0351 4910-3192
Telefax: 0351 4910-3155
E-Mail: gregor.hillebrand-kandzia@saena.de
Internet: www.saena.de

Dresden, den 08.06.2023

Sächsische Energieagentur – SAENA GmbH: Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Gesetzentwurfes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

Hintergrund:

Die Sächsische Energieagentur – SAENA GmbH ist ein Unternehmen des Freistaates Sachsen und der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – SAB. Die SAENA wurde 2007 mit dem Ziel gegründet, „die Schonung der Ressourcen und die Erhaltung der Lebensgrundlagen für künftige Generationen durch aktiven Klimaschutz und die Steigerung der Energieeffizienz als Elemente der Daseinsvorsorge integrativ zu unterstützen.“ Die SAENA bietet sächsischen Akteuren unabhängige, kompetente, kostenfreie Beratung und Information.

Seit über 10 Jahren begleitet die SAENA sächsische Kommunen bei der Einführung eines Energiemanagements. Unter Energiemanagement wird dabei bisher eine systematische und kontinuierliche Erschließung der Einsparpotentiale vornehmlich durch nicht- und geringinvestive Maßnahmen und mit Fokus auf Gebäudeenergieverbräuche verstanden. Etwa 100 sächsische Städte, Gemeinden und Landkreise wurden seit Gründung der SAENA bei der Einführung und dem Aufbau eines Energiemanagementsystems begleitet.

In Kooperation mit weiteren Landesenergieagenturen wurde darüber hinaus und auf Grundlage vergleichbarer Erfahrungen das länderübergreifende Online-Portal **Kom.EMS** entwickelt. Diese mehrfach ausgezeichnete Management-Plattform wird inzwischen in 10 Bundesländern und bundesweit von mehr als 1.500 Kommunen für einen standardisierten Aufbau eines Energiemanagements mit dem Ziel der Erschließung von Effizienzpotentialen genutzt.

Projektergebnisse und Erfahrungen der SAENA:

Die Projektergebnisse der SAENA mit sächsischen Kommunen weisen nach, dass durch die Einführung eines zertifizierten Energiemanagements **durchschnittlich 15 Prozent der Wärme- und Stromverbräuche** in kommunalen Gebäuden durch rein organisatorische Maßnahmen und ohne größere Investitionen eingespart werden konnten.

Einen wesentlichen Erfolgsfaktor stellt die Energieverbrauchsdatenerfassung dar. Diese schafft als Bestandteil eines systematischen Energiemanagements eine objektivierte und verlässliche Datenbasis und Grundlage, u.a. für die Erschließung von Effizienz- und Einsparmaßnahmen sowie dem Monitoring der Verbrauchsentwicklung. Zudem geht mit der Etablierung eines Energiemanagements nicht nur ein Wissens- und Kapazitätsaufbau in der kommunalen Verwaltung einher, sondern bereitet auch investive Effizienz- und Klimaschutzmaßnahmen vor und ist Ausgangs- und Ansatzpunkt für weitere, energie- und klimaschutzrelevante Maßnahmen in der Kommunalverwaltung (z.B. Eigenstromversorgung mit Erneuerbaren Energien, Wärme- und Sanierungsplanung u.ä.).

Die Einsparpotentiale ausschließlich auf Grundlage eines Verbrauchscontrollings i.V.m. den durch das Energiemanagement induzierten organisatorischen sowie nicht- und gering-investiven Maßnahmen sind jedoch begrenzt. Die Erschließung zusätzlicher Potenziale erfordert die Umsetzung investiver Maßnahmen (z.B. energetische Gebäudesanierung, Erneuerung der Wärmeerzeugung u.a.) sowie die Ausweitung des Energiemanagements auf weitere kommunale Verbraucher (z.B. Mobilität, Straßenbeleuchtung, Wasserver- und Abwasserentsorgung). Dabei ist neben der Einsparung von Endenergie (z.B. durch energetische Gebäudesanierung) auch die Berücksichtigung CO₂-armer und –neutraler Erzeugungstechnologien für Strom und Wärme in den Fokus zu rücken.

Die folgenden Anmerkungen zum Gesetzentwurf sind in Bezug auf die genannten praktischen Erfahrungen zu verstehen.

Anmerkungen zum Gesetzentwurf:

Durch § 6 werden öffentliche Stellen zur Endenergieeinsparung, zur Einführung von Energiemanagementsystemen und zum Ergreifen von Einzelmaßnahmen zur Energieeinsparung verpflichtet.

Die Länder müssen gemäß § 6 Abs. 7 die Energieverbräuche aller öffentlichen Stellen und Kommunen innerhalb der Landesgrenzen erfassen und an den Bund übermitteln. Die Länder können diese Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 7 an die öffentlichen Stellen und Kommunen weitergegeben. Die Erfüllung der – **aus Sicht der SAENA grundsätzlich für sinnvoll erachteten** – Verpflichtungen aus § 6 bedeutet sowohl für die Länder als auch für die Kommunen einen erheblichen finanziellen Aufwand, zum Beispiel durch den für die Erfüllung der Verpflichtungen resultierenden Personalaufwand oder die Bereitstellung einer Datenbankinfrastruktur. Dafür ist eine **finanzielle Unterstützung zwingend notwendig**, derzeit jedoch nicht vorgesehen.

Wie oben gezeigt, ist die Einführung eines Energiemanagementsystems ein geeigneter Weg die Erfassung der Energieverbrauchsdaten und Endenergieeinsparungen im signifikanten Umfang umzusetzen. Derzeit besteht für die Einrichtung eines Energiemanagementsystems die Möglichkeit einer zeitlich befristeten **Förderung** durch die Kommunalrichtlinie. Nach unserem Kenntnisstand auf Basis entsprechender Aussagen des BMWK wird in Folge einer (landes-)gesetzlichen Verpflichtung hierzu zumindest für den gesetzlich geforderten Teil diese Förderung nicht mehr gewährt werden können. Förderfähig wäre lediglich noch ein „Mehr“ zu der gesetzlichen Verpflichtung. Die große

Mehrheit der Kommunen in Sachsen ist aber gerade auf die grundlegende Förderung der Einführung eines Energiemanagementsystems an sich angewiesen. Dafür muss noch vor Inkrafttreten des Energieeffizienzgesetzes und seiner landesgesetzlichen Folgen eine Lösung oder eine alternative Finanzierung gefunden werden, um nicht nur die erforderliche Akzeptanz für die Regelungen bei den Kommunen sicherzustellen, sondern insbesondere um eine effiziente und flächendeckende Umsetzung zu ermöglichen.

Für die **Einsparberechnungen des EnefG** müssen bei der Berechnung der jährlichen Einsparungen Bereinigungen möglich sein. Zugleich müssen die Berechnungsmethoden bundesweit einheitlich sein. Zu berücksichtigen sind beispielsweise Witterungsbereinigungen, aber auch Bereinigungen durch Flächenzuwachs, Mitarbeiterzuwachs, o.Ä. Eine reine Referenzberechnung in Bezug auf das Vorjahr ist nicht zielführend und führt zu verzerrten bzw. falschen Ergebnissen und Schlussfolgerungen.

Bei der Einsparverpflichtung des EnefG werden **Einsparungen aus der Vergangenheit** nicht berücksichtigt: Öffentliche Stellen oder auch Kommunen, die bisher und damit vor dem ersten Referenzjahr schon aktiv Einsparungsmaßnahmen umgesetzt haben, haben ggf. weniger Einsparpotenzial. Außerdem werden die bisherigen Anstrengungen nicht berücksichtigt. Problematisch ist außerdem, dass die ersten Referenzjahre in die Energiepreiskrise fallen, in welchen in großem Umfang (temporäre, nicht dauerhafte) Energieeinsparungen realisiert wurden (z.B. Abschaltung Straßenbeleuchtung, Absenkung der Raumtemperaturen auf 19 °C). Dieser Zeitraum stellt keine Referenz i.S. historischer Verbräuche im üblichen Umfang dar. Bezogen auf diesen niedrigen Ausgangspunkt müssen die öffentlichen Stellen dann jährlich weitere Einsparungen erzielen.

Bei der **Erfassung der Energieverbräuche** sind im Vergleich zu früheren Überlegungen die detailliert geregelten Berichterstattungspflichten weggefallen und lediglich der allgemein gehaltene § 6 Abs. 7 erhalten geblieben. Unklar ist, ob die Länder nun mehr Freiheiten bezüglich Erfassungstiefe sowie System- und Bilanzgrenzen haben oder ob diese Vorgaben über die von der BfEE zur Verfügung gestellten Formatvorlagen aus § 7 Abs. 2 Nr. 3 weiterhin Anwendung finden. Eine Veröffentlichung der Formatvorlagen deutlich vor Inkrafttreten des Energieeffizienzgesetzes ist notwendig, um die Erfassungstiefe und System- und Bilanzgrenzen sowie den daraus resultierenden Aufwand bewerten zu können. Die Erfassung und Meldung der Verbrauchsdaten nicht nur der Kommunen und Landesliegenschaften, sondern aller öffentlichen Stellen innerhalb der Landesgrenzen durch die Länder wird insgesamt einen erheblichen finanziellen und personellen Aufwand der Länder erfordern. Bei der Definition der „öffentlichen Stellen“ stellen sich zudem noch viele Einzel- und Zuordnungsfragen.

Bei § 7 Abs. 2 Nr. 3 ist unklar, ob nur noch das **Bundesregister** für die Erfassung der Berichterstattung in Planung ist, oder ob - wie ursprünglich vorgesehen und weiterhin wünschenswert - eine Open Source-Lösung auch für die Länder zur Verfügung gestellt werden soll, um eine einheitliche Berichterstattung und Übertragbarkeit zu gewährleisten und Ressourcen für die Entwicklung einzusparen und zu bündeln. In jedem Fall muss ein Datenaustausch zwischen Bundes- und Landesregistern gewährleistet werden.

Gemäß **§ 20 Abs. 1** sind die Länder verpflichtet, die Informationen nach § 6 Absatz 7 Satz 1 (u.a. Gesamtenergieverbrauch) erstmals im Jahr 2024 und spätestens sechs Monate nach Bereitstellung der elektronischen Vorlage durch die zuständige Stelle nach § 7 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 3 zu übermitteln. Diese Frist kann realistisch nicht eingehalten werden. Die Bundesregelungen müssen in Ländergesetze überführt und beschlossen werden, die Konnexitätsverhandlungen müssen geführt werden, Personal für die zentralen Landesstellen aufgebaut werden, ein Landesregister ausgeschrieben und implementiert werden und festgestellt werden, wer im Land welchen Pflichten unterliegt. Eine Anhebung auf das **Jahr 2027**, wie auch der Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Mai 2023 entnommen werden kann, wird als realistisch angesehen.